

7/SN-368/P/MG

**Internationaler Zivildienst  
Arbeitsgemeinschaft für  
Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit  
Schottengasse 3a/59,  
1010 Wien  
T: 01-5359109  
F: 01-5327416  
mail: argewdv@utanet.at**

**An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1014 Wien**

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Bundesgesetz Über  
den Zivildienst (ZDG 1986)  
geändert wird (Budgetbegleitgesetze 2003)**

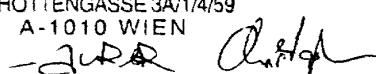
### **Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Internationale Zivildienst und die Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit übermitteln Ihnen beiliegend die Begutachtung des Entwurfs zu den Budgetbegleitgesetzen 2003.

Mit freundlichen Grüßen

INTERNATIONALER  
ZIVILDIENST  
SCHOTTENGASSE 3A/1/4/59  
A-1010 WIEN



i. A. Christopher Maurer  
für den Internationalen Zivildienst

Kopie ergeht an [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)

## Stellungnahme zum Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen 2003

Mit der in Z 2 (§76c Abs 20 ZDG) angeordneten Aufhebung des § 76c Abs 17 ZDG wird die derzeit geltende Regelung von Zuschüssen zur Finanzierung des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG festgeschrieben.

Dadurch wird die hohe außenpolitische Relevanz der Gedenk-, Friedens- und Sozialdienste im Ausland vom Gesetzgeber prinzipiell anerkannt und als förderungswürdig eingestuft. Die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung der Förderung der Auslandsdienste stellt sich dagegen gegenüber der vorherigen Praxis als Rückschritt dar. Das liegt in erster Linie an der mangelnden finanziellen Ausstattung des Vereins. So wurden in der Zeit seit Bestehen des Fördervereins bei vielen Trägerorganisationen die Zahl der geförderten Dienststellen bzw. -plätze deutlich reduziert. Das widerspricht sowohl der konstatuierten außenpolitischen Relevanz dieser Dienste als auch dem Anliegen, die Anzahl von Dienstplätzen für Zivildienstpflichtige insgesamt zu erhöhen.

Solange der Auslandsdienst-Förderverein so eng an das BM für Inneres angebunden bleibt, sollte daher der Bund von Gesetz wegen für eine ausreichende finanzielle Ausstattung Vorsorge zu treffen verpflichtet werden.

Durch die in Z 2 (§76c Abs 20 ZDG) angeordnete Aufhebung des letzten Satzes des § 76c Abs 16 ZDG wird nach erst fünf Monaten Erfahrung mit der Ausgliederung die Beleihung eines Unternehmens mit hoheitlichen Aufgaben der Zivildienstverwaltung dauerhaft festgelegt.

Ohne der Möglichkeit, die Auswirkungen abschließend zu bewerten, werden die Gründe für die Befristung der Beleihungsermächtigung offenbar als nicht mehr vorhanden angesehen. Die Erläuterungen machen das aber nicht plausibel. Sofern diese Ermächtigung überhaupt aufrechterhalten wird, sollte die Befristung jedenfalls bleiben, damit die Auswirkungen der Beleihung wenn sie erkennbar sind bewertet werden können.

Abgesehen davon, dass die Flucht aus der Ministerverantwortung durch Ausgliederung der staatlichen Verwaltung in private Unternehmen grundsätzlich bedenklich ist, ist die Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben des Zivildienstes im § 54a Abs 1 ZDG unbedingt abzulehnen: Mit der Erlassung von Zuweisungsbescheiden wird die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen (Art 4 MRK) verfügt. Dies berührt den Übertragungsfesten Kernbereich der staatlichen Verwaltung.

Der Abschnitt VII a des ZDHG sollte daher aufgehoben werden.

Gegen die in Z 1 angeordnete Aufhebung des § 4 Abs 7 ZDG besteht kein Einwand. Die Veröffentlichungspflicht der anerkannten Trägereinrichtungen im § 4 Abs 6 ZDG bleibt davon unberührt; dem Hauptausschuss des Nationalrates wurde hinsichtlich der Anerkennung von Trägereinrichtungen und der Zuweisung von Zivildienstern zu jenen ohnehin durch das ZDG kein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Ausdrücklich begrüßt wird die durch Z 2 (§76c Abs 20 ZDG) bestimmte dauerhafte Erweiterung der Dienstleistungsgebiete (§3 Abs 2 ZDG).

Eine Änderung des Zivildienstgesetzes müßte Anlass sein, die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Zivildienstgesetz (E vom 29.6.2002 G 275/01 und E vom 6.12.2001 G 212/01) sowie des LGZRS Wien (B vom 21.8.2001 37 R 252/01 k) zu berücksichtigen und deren Konsequenzen in das Zivildienstgesetz einzuarbeiten. Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei den Ansprüchen des Zivildienstpflchtigen auf die im § 25 Abs 1 und 2 ZDG bestimmten Leistungen um öffentliche Rechte, die nicht im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können. Im § 32 Abs 4 ZDG ist ausdrücklich ein Bescheid nur über Fahrtkosten zu erlassen. Bezuglich aller anderen Leistungen – die, gleichwohl sich die Ansprüche gegen den Bund richten, vom Rechtsträger der Einrichtung zu erbringen sind – besteht ein Rechtsschutzdefizit.

Erbringt ein Rechtsträger der Einrichtung die Leistung nicht, so kann (Ermessen!) die Zivildienstverwaltungs GmbH nach § 28a Abs 2 eine Aushilfe höchstens bis zum Betrag der monatlichen Pauschalvergütung gewähren. Die Ansprüche können aber ein Vielfaches davon ausmachen. Ein allenfalls (entgegen § 32 Abs 4 ZDG) erlassener Feststellungsbescheid über Ansprüche ist nicht vollstreckbar.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung erfließt aus Art 18 B–VG das Gebot eines Mindestmaßes an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes. Dieses ist durch die derzeitige Regelung verletzt.

Der § 32 Abs 4 ZDG sollte dahingehend geändert werden, dass Über die nach den §§ 25a Abs 1, 27 Abs 1, 28 Abs 1 und 31 ZDG gebührenden Leistungen auf Antrag mit (Leistungs-) Bescheid zu erkennen ist.

Darüberhinaus sollte der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, die Höhe der Ansprüche insbesondere auf Verpflegung (wie im E des VfGH vom 29.6.2002 G 275/01) durch Verordnung pauschal festzusetzen.

Die Verlängerung der Dauer des Zivildienstes hatte keinerlei Wirkung auf die Zahl der Wehrdienstverweigerer (nicht die vom Gesetzgeber erhoffte Regulierungswirkung). In Anbetracht der tatsächlich zu erbringenden durchschnittlichen Leistung der Zivildienstleistenden kann die Dauer des Zivildienstes ebensowenig wie gegenüber Präsenzdienern geringere Ansprüche mit einer umfassenden Gleichbelastung beseitigt werden.

Durch eine Verkürzung der Dauer des Zivildienstes könnten außerdem nicht unbeträchtliche Budgetmittel eingespart werden.

Wir fordern daher, dass Zivil- und Präsenzdienst gleich lang dauern und die Pauschalvergütung der Höhe von Monatsgeld und Grundvergütung angeglichen wird.